



Statuten der SAC Sektion Säntis

(Die Funktionsbezeichnungen gelten für Männer wie für Frauen)

Art. 1 Zweck, Mittel

- 1 Unter dem Namen SAC Sektion Säntis (im Folgenden Sektion genannt) besteht ein selbstständiger Verein gemäss Art 60 ff ZGB. Die SAC Sektion Säntis ist eine Sektion des Schweizer Alpen-Club SAC (im folgenden SAC genannt). Sie organisiert sich selbst, im Rahmen der Erlasse des SAC, die als übergeordnetes Recht gelten. Die Sektion ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Sie verfolgt dessen Ziele durch:
 - a) Sektionstouren und bergsportliche Anlässe sowie Wettkämpfe
 - b) Kurse, Exkursionen, Vorträge, Geselligkeit
 - c) Aus- und Weiterbildung von Tourenleitern und Sektionsmitgliedern
 - d) Förderung von Untergruppen
 - Kinderbergsteigergruppe
 - Juniorengruppe
 - Seniorengruppe
 - e) Führung einer Rettungsstation
 - f) Wirken zum Schutz der Gebirgswelt
 - g) Unterhalt und Betrieb des Clubheims Chamm und der SAC-Hütte Hundstein
 - h) Unterhalt einer Karten- und Führerbibliothek sowie eines Archivs
 - i) Herausgabe von Clubnachrichten
- 3 Die SAC-Sektion Säntis setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

Art. 2 Sitz

Der Sitz der Sektion ist Herisau.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erfolgen. Die Einzelheiten regeln die SAC-Erlasse.
- 2 Die Mitgliedschaft in der Sektion bedeutet gleichzeitig Mitgliedschaft im SAC.
- 3 Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich.
- 4 Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 5 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- 6 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Art. 4 Aufnahme

- 1 Aufnahmegesuche erfolgen mit dem Anmeldeformular an die Mitgliederverwaltung oder über den Zentralverband.
- 2 Die neuen Anmeldungen werden an der jeweils nächsten Hauptversammlung publiziert.
- 3 Mit der Aufnahme ist keinerlei Versicherungsschutz verbunden; für diesen ist jedes Mitglied selber verantwortlich.



Art. 5 Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich der Stammsektion einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine Pro-Rata-Rückerstattung findet nicht statt.

Art. 6 Ausschluss

- 1 Wer der Sektion oder dem SAC Schaden zufügt oder wer trotz zweimaliger Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt, kann durch Beschluss des Vorstandes oder mit Einverständnis der Sektion durch den Zentralvorstand (ZV) ausgeschlossen werden.
- 2 Ein Rekurs gegen diesen Beschluss ist innert 30 Tagen beim Präsidenten einzureichen zuhanden der Hauptversammlung.
- 3 Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 7 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, welche für den SAC oder für die Sektion Herausragendes geleistet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8 Beiträge

- 1 Die Beitragspflicht umfasst:
 - a) Gemäss Statuten des SAC und Beschlüssen der Abgeordneten-Versammlung:
 - Jahresbeitrag
 - Abonnement für die Zeitschrift „Die Alpen“
 - b) Gemäss Beschluss der Hauptversammlung:
 - Sektions-Jahresbeitrag
 - allfällige ausserordentliche Beiträge
- 2 Wer gemäss den Statuten des SAC nach fünfzigjähriger Mitgliedschaft von der Beitragspflicht gegenüber dem SAC befreit ist, hat auch keinen Sektionsbeitrag zu entrichten.
- 3 Der Vorstand ist befugt, in Ausnahmefällen den Sektionsbeitrag zu erlassen.

Art. 9 Vereinsorgane

Die Organe der Sektion sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Art. 10 Hauptversammlung

- 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Dezember statt.
- 2 Ihre Geschäfte sind:
 - a) Mutationen
 - b) Jahresbericht des Präsidenten
 - c) Abnahme der Jahresrechnung
 - d) Bericht der Revisoren, Entlastung des Kassiers
 - e) Vorlage des Budgets
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl des Präsidenten
 - h) Wahl der Revisoren



- i) Allfällige Statutenrevision
 - j) Ehrungen
 - k) Wünsche und Anträge, Umfrage
- 3 Anträge zuhanden der Hauptversammlung, welche nicht die statutarischen Traktanden betreffen, müssen bis zum 1. November beim Präsidenten eingereicht werden.
- 4 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder.

Art. 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus wenigstens 9 Mitgliedern und konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten.
- 2 Rücktritte aus dem Vorstand sind bis zum 30. September einzureichen.
- 3 Für Vorstandsbeschlüsse ist das absolute Mehr des Gesamtvorstandes erforderlich.
- 4 Der Vorstand kann nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis zum 200fachen des Sektionsbeitrages eines Einzelmitgliedes beschliessen.

Art. 12 Revisoren

- 1 Die Revisoren prüfen die Rechnung sowie die Geschäftsführung des Vorstandes und haben das Recht zur Einsicht in alle Protokolle.
- 2 Sie erstatten einen schriftlichen Revisorenbericht zuhanden der Hauptversammlung.

Art. 13 Tourenwesen

- 1 Je ein Sommer- und Wintertourenchef beantragen die Tourenprogramme und überwachen deren Durchführung.
- 2 Sie arbeiten eng zusammen, in gegenseitiger Stellvertretung.
- 3 Über jede Sektionstour erstattet der verantwortliche Tourenleiter Bericht an den zuständigen Tourenchef.
- 4 Die Haftpflichtversicherung der Tourenleiter ist durch den SAC geregelt.
- 5 Führerkosten der Sektionstouren werden gemäss dem Entschädigungs- und Spesenreglement subventioniert.

Art. 14 Jugendarbeit

- 1 Die Sektion unterhält Jugendgruppen nach den Bestimmungen und Reglementen des SAC.
- 2 Der Vorstand beaufsichtigt diese Gruppen und ist verantwortlich für deren Zusammenarbeit.

Art. 15 Haftung

Die SAC-Sektion Säntis haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Säntis ist ausgeschlossen.

Art. 16 Statutenänderung

- 1 Die Hauptversammlung beschliesst Statutenänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.



Art. 17 Auflösung

- 1 Zur Auflösung der Sektion ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Sektionsmitglieder nötig.
- 2 Allfälliges Sektionsvermögen ist bei der Auflösung dem SAC zur Verwaltung zu übergeben, zuhanden einer allenfalls später entstehenden Sektion des SAC im Appenzellerland.
- 3 Wird innert 10 Jahren keine neue Sektion gegründet, so fällt das Vermögen dem SAC zu.

Art. 18 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 2. Dezember 2018 genehmigt. Sie ersetzen die seit 29. November 2015 in Kraft stehenden Statuten.

Gezeichnet.

Adrian Steiner
Präsident

Martin Gonzenbach
Vizepräsident

Vom Zentralvorstand des Schweizer Alpen-Club auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Sektion hin genehmigt.

Gezeichnet:

Françoise Jaquet
Präsidentin

Menk Schläppi
Jurist